

7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, der Elbschiffer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffregisterbehörde
10. die Seemannsämter in Hamburg und Cuxhaven, sowie die Musterungsstellen in Finkenwärder
11. die Marineverwaltung
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schiffahrtsbetriebe
14. die öffentlichen Kräne und Wägen
15. die Ernennung der beidseitigen Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen
18. das Handelspolizeiwesen und Freihandelsamt
19. die gewerblichen Angelegenheiten

- a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 100 c, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
- b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes;
- c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
2. der „unteren Verwaltungsbehörde“
- in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 189 1 der Gewerbeordnung
8. der „Gemeindebehörde“
- für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 65, 69, 70, 76, 77, 189 f und 189 i der Gewerbeordnung

- d. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailistenkammer, der Gewerbekammer und den Kammern der Vereinigung nicht gewerblicher Verbraucher, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Dienstämter der Deputation befinden sich Stadthausbrücke 22.

1. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

- 1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufmannsschiffe, vom 22. Juni 1896 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Registrars geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register eingereicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Gründe über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Angaben festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrerfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlaßt und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagen in die Register vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Handrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. § 1200—1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 60, das Binnenschiffsregister aus 161 Bänden; im ersteren sind 1761, im letzteren 7044 Schiffe eingetragen.

- 2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.**

Die Befähigungszeugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventueller Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen sind und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist.

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Seefahrtsschulrektors, die für Schiffingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten für Seedampfschiffmaschinisten unter dem Vorsitz des Marine-Chiefingenieurs a. D. Slauke und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

1. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer und See-Steuerleute

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
- b) für Seesteuerleute,
- c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
- d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
- e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
- f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern bestehende Kommission für die Seemannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern bestehende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei.
- b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Seefahrtsschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluß an die Kurse der Seefahrtsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 90 Mk., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 45 Mk., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 15 Mk.

Im Anschluß an die Schiffer- und Seemannsprüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Geschwindigkeit und im Anschluß an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinentechnik und Schiffsbauweise statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen wird eine Gebühr von je 5 Mk. erhoben.

- II. Die Prüfungskommission für Obereischiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei schiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschiffer-Prüfungen finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude Zimmer 85. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10 Mk. zu zahlen.

- III. Die Prüfungskommission für Untereischiffer setzt sich zusammen aus dem Seefahrtsschulrektors als Vorsitzenden, dem Kapitän der Hafenpolizei bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern. Diese Prüfungen finden nach Bedarf in der Seefahrtsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

- IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffingenieur und Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) Vorprüfung zum Schiffingenieur,
- b) Hauptprüfung zum Schiffingenieur,
- c-f) Prüfungen für Seemannschiffen 1., 2., 3. u. 4. Klasse.

Es bestehen für die Prüfungen folgende Prüfungskommissionen:

- a) Prüfungskommission für die Vorprüfung zum Schiffingenieur. Vors.: —, —, —, Direktor der Technischen Staats-Lehranstalten. Stellvert. Vors.: Professor Dieckhoff, Prof. Prohmman, Marine-Chiefingenieur a. D. Slauke, Mitglieder: Marinebaustat Prof. Cleppien, Oberlehrer G. Coym, Maschineningenieur von Essen, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Ober-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Holage, Oberlehrer Dr. Schaefer, Dipl.-Ing. Clasen, Marine-Stabsingenieur a. D. Gerhards, Ingenieur Trodler.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 1) Nachweis eines nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichsanwalt anerkannten, grosseren Dampfmaschinenbauanstalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.
- 2) Nachweis einer 30 monatigen Seefahrtzeit als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.

- 3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kurses einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die Vorbedingung der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 90 Mk.

- b) Prüfungskommission für die Hauptprüfung zum Schiffingenieur. Vors.: —, —, —, Direktor der Technischen Staats-Lehranstalten. Stellvert. Vors.: Professor Dieckhoff, Professor Prohmman, Marine-Chiefingenieur a. D. Slauke, Mitglieder: Marinebaustat Prof. Cleppien, G. Coym, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Ober-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Holage, Maschineningenieur Müller, Maschineningenieur Petersen, Dr. Ingen. Schwarz, Dipl.-Ing. Clasen, Marine-Stabsingenieur a. D. Gerhards, Ingenieur Trodler.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

- 1) Nachweis einer 24 monatigen, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses 1. Klasse oder nach dem Bestehen der Vorprüfung für Schiffingenieure auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegten Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder grosser Fahrt.
- 2) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kurses der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalt.

Die Vorbedingung der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 150 Mark.

- c) Prüfungskommission für die Seemannschiffenprüfungen 1. u. 2. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chiefingenieur a. D. Slauke, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeltz, Oberlehrer Coym, Lehrer Hummel, Rökamp, Ruland, Feuerhake.

- d) Prüfungskommission für die Seemannschiffenprüfungen 3. u. 4. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chiefingenieur a. D. Slauke, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeltz, Maschineningenieur Hewig, Ingenieur Erdmann, Lehrer Römer, Hummel, Rökamp, Ruland, Feuerhake.

3) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beilegung von schiffahrtsrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzbüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Strandämtern unterstehenden Strandwägen in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfeleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsversicherungsordnung für die Betriebe der Kalverhaltung und der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotswesens, des Hafenarztes, des Hafeninspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachungen des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorausgehenden Kalenderjahre in hamburgischen Staatsgebieten vorhanden gewesen, nach § 119 der Reichsversicherungsordnung des Seemanns-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenfischerei und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senats vom 31. Juli 1903 und vom 9. Februar 1904).

5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 (früher 141) des Binnenschifffahrtsgesetzes (Verordnung des Senats vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Vorrichtungen, durch welche die gesetzlichen Abfindungen der Lade-, Lös- und Überladezeit geändert werden.

6) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung zu der Gewerbeordnung und zu den Krankenversicherungsgesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1905 übertragen worden sind.

7) Die Deputation ernennt und befreit die endlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulateur und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie (Gesetz, betr. Handelsachverständige, beidseitig Gewerbetreibende und beidseitig Auktionatoren vom 15. November 1907).

Der Präses der Deputation befreit ferner die auf Grund von § 2 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beidseitig Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauholz, Messer für Nutzholz, amtlichen Sachverständigen Bolter, Weichmesser, Schiffstaxatoren, Teearbeiter, Zuckerprobierender, Tabakexperten und Steinbohlenwäger.

8) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Abader der Waren.

9) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausübung des Handelsgeheimnisses, für den Erlass ordentlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löschung für Seeschiffe in Hamburgischen Hafen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

10) Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

- 1) Für das **Dispatchwesen** besteht das amtliche Dispatchkontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispatchen über grosse und besondere Havereien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadensfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havereien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuches, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten.